

Holger Thoms
Tulpenstr. 1
86447 Todtenweis
WasserAllianz Augsburg



Herrn
Dr. Christian Ruck, MdB
Im Reichstag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Augsburg, 17.01.2011

Dieser Brief wurde an alle Augsburger Bundestagsabgeordneten verschickt: Ruck, CSU / Paula, SPD / Roth, Grüne / Gruß, FDP / Süßmaier, Linke

Dienstleistungskonzessionen – erwartbare EU-Konzessionsrichtlinie hier insbesondere: Situation der deutschen Wasserwirtschaft

Sehr geehrter Herr Dr. Ruck,

die EU-Kommission plant eine Richtlinie für Dienstleistungskonzessionen, obwohl das Europaparlament in seinem Votum vom 18. Mai 2010 (2009 / 2175 / INI) die Notwendigkeit eines Rechtsaktes über Dienstleistungskonzessionen abgelehnt hatte.

Damit ist davon auszugehen, dass der EU-Ministerrat in das Verfahren einbezogen wird. Das ergibt die Möglichkeit für die Bundesregierung, Einfluss auf den Prozess zu nehmen.

In der Antwort auf eine kleine Anfrage der SPD-Bundestagsfraktion zur Situation der deutschen Wasserwirtschaft hat die Bundesregierung auf ihr Vorgehen in dieser Angelegenheit hingewiesen: „Die Bundesregierung erarbeitet derzeit eine deutsche Position zu einer möglichen EU-Initiative im Bereich Dienstleistungskonzessionen, um sich schon jetzt in den beginnenden Verhandlungsprozess in Brüssel aktiv einzubringen.“ (BT-Drucksache 17/2625 v. 22.07.2010).

Außerdem hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, dass sie den Deutschen Bundestag entsprechend den gesetzlichen Regelungen frühzeitig und umfassend informieren wird.

Sehr geehrter Herr Dr. Ruck, wir möchten Ihnen unsere Position übermitteln und Sie bitten, diese bei ihren Überlegungen zu berücksichtigen und aktiv Einfluss auf den Meinungsbildungsprozess der Bundesregierung in der Angelegenheit zu nehmen.

Wir lehnen eine EU-Richtlinie zu Dienstleistungskonzessionen ab. Die derzeitige Rechtslage ist ausreichend. Sie beinhaltet einmal die Definition der Dienstleistungskonzession in der EU-Richtlinie 2004 / 17 / EG Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b (bzw. Richtlinie 2004 / 18 / EG, Artikel 4). Zum anderen besteht eine Entscheidung des EUGH speziell zu einer Angelegenheit aus dem Bereich der Wasserwirtschaft, in der der EUGH es öffentlichen Auftraggebern freigestellt, eine gemeinwirtschaftliche Leistung mittels einer Konzession zu erbringen, wenn sie der Auffassung sind, dass die Erbringung dieser Leistung so am besten sicherzustellen sei. (EUGH C-206 / 08 v. 10.09.2009).

Die EUGH-Entscheidung ist vor dem Hintergrund der neuen Rechtslage durch den Lissabon-Vertrag zu verstehen. Demnach wird das Selbstverwaltungsrecht lokaler und regionaler Gebietskörperschaften anerkannt und das Subsidiaritätsprinzip verdeutlicht (Art. 14 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

Und im „Protokoll über Dienste von allgemeinem Interesse“ zum Lissabonvertrag wird in Bezug auf Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse der Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Behörden herausgestellt, diese Dienste den Bedürfnissen der Nutzer entsprechend zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu organisieren. Zu diesen Diensten zählen auch die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung.

Wir befürchten, dass die EU-Kommission in einer Konzessionsrichtlinie eine europaweite Ausschreibung von Dienstleistungskonzessionen vorschreiben will. Das gilt es zu verhindern.

Gerade im Bereich der Wasserwirtschaft wäre dies fatal. Wir befürchten, dass dann die französischen Wasserkonzerne Veolia und Suez Lyonnaise den deutschen Wassermarkt aufkaufen werden. Dann würden die vorhandenen Strukturen zerschlagen, die in Deutschland und insbesondere in Bayern für eine örtliche Verfügung über Wasserversorgung und Abwasserentsorgung durch die Kommunen gesorgt haben. Das hat vor allem bewirkt, dass wir über ein qualitativ hochwertiges Trinkwasser verfügen.

In Frankreich, in dem die privaten Wasserkonzerne Veolia und Suez Lyonnaise überwiegend den Wassermarkt beherrschen,

- muss das Trinkwasser im Gegensatz zu Deutschland gechlort werden
- sind die Netzverluste um fast $\frac{3}{4}$ höher als in Deutschland (26% zu 7%)
- sind die Investitionen in den Erhalt der Anlagen erheblich niedriger als in Deutschland.

Unsere Wasserversorgung muss in kommunaler Hand bleiben und darf nicht in die Hände privater Konzerne fallen. „Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss“, so bestimmt es die EU-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000 / 60 EG v. 22.12.2000).

Im Gegensatz zur EU-Kommission, die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung hiervon ausnehmen will, entspricht unseres Erachtens diese rein willkürliche Betrachtung nicht den natürlichen Gegebenheiten, da Wasser sich in einem ständigen Kreislauf befindet.

Unsere Aktivitäten in diesem Zusammenhang beruhen auf einem erfolgreichen Bürgerbegehren 2008 und einem daraus resultierenden Beschluss des Augsburger Stadtrats vom 24.04.2008 (Drucksache Nr. 08 / 00233), in dem die Stadtwerke Augsburg und wir beauftragt wurden, die Wettbewerbsregeln der EU zur Trinkwasserversorgung zu beobachten und ggf. Lösungen zur Abwehr von Privatisierungsgefahren aufzuzeigen.

Sehr geehrter Dr. Ruck, wir bitten Sie, ihren Einfluss auf die Bundesregierung geltend zu machen, damit diese im EU-Ministerrat das Vorhaben der EU-Kommission verhindert.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Thoms
1. Vorsitzender

Bernd Rode
2. Vorsitzender

P.S.: Wir erlauben uns, eine Kopie dieses Briefs an die Stadtwerke Augsburg zu senden.